II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 28. April 1987

über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen

(87/255/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 167 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Seschellen und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (2), das am 23. Mai 1985 in Brüssel unterzeichnet wurde, ist von der Republik Seschellen zum Ende des ersten Dreijahreszeitraums seiner Anwendung gekündigt worden.

Gemäß Artikel 13 des Abkommens haben die Gemeinschaft und die Republik Seschellen Verhandlungen geführt, um die notwendigen Änderungen des Abkommens auszuarbeiten.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 3. Dezember 1986 ein neues Abkommen paraphiert, aufgrund dessen es den Fischern der erweiterten Gemeinschaft weiterhin möglich ist, in den der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit der Seschellen unterstehenden Gewässern Fischfang zu betreiben.

Um eine Fischereitätigkeit der Schiffe der erweiterten Gemeinschaft ohne Unterbrechung zu gewährleisten, haben die beiden Parteien ferner einen Briefwechsel paraphiert, in dem die vorläufige Anwendung des neuen Abkommens ab dem 18. Januar 1987 vorgesehen ist. Dieser Briefwechsel sollte auf der Grundlage von Artikel 43 des Vertrages so schnell wie möglich genehmigt werden, und zwar für die Zeit bis zum Abschluß des Abkommens —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwechsels und des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen in Form eines Briefwechsels rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Luxemburg am 28. April 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DE KEERSMAEKER

(1) ABl. Nr. C 81 vom 28. 3. 1987, S. 7.
(2) ABl. Nr. L 149 vom 8. 6. 1985, S. 1.